

**Amt für Ordnung und Verkehr**  
Straßenverkehrsbehörde  
-Sachgebietsleitung-

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Piratenpartei Niedersachsen  
Herrn  
Andreas Schelper  
Am Gartetalbahnhof 28  
37073 Göttingen

### Anfrage zur Kreistagssitzung am 21.05.2014

Sehr geehrter Herr Schelper,

Ihre Anfrage zum Dienstleistungsumfang der Kfz-Zulassungsstellen des Landkreises Göttingen vom 11.05.2014 beantworte ich wie folgt:

*Zu 1: Räumliche Beschränkung auf Einwohner der Gemeinde Bovenden*

Nein es gibt keine räumliche Einschränkung.

*Zu 2: Erweiterung der Dienstleistungen in den Bürgerbüros*

Die Bürgerbüros sind keine Zulassungsbehörden. Sie sind nicht empfangsberechtigt für Zulassungsbescheinigungen Teil II (Kfz-Brief) über das Kraftfahrtbundesamt. Sämtliche Klagen aus den Zulassungshandlungen und alle etwaigen Haftungs- und Regressforderungen sowie Rechtsfragen, die sich aus der Zulassungstätigkeit ergeben, richten sich gegen/an den Landkreis Göttingen, in dessen Auftrag die Bürgerbüros tätig werden.

Diese Vorgänge werden immer von der Zulassungsbehörde in Göttingen geprüft, ggf. nachbearbeitet und geklärt. Gerade bei bestehender Sicherungsübereignung oder bestehendem Eigentumsvorbehalt ist eine Zulassung über die Bürgerbüros nicht möglich.

Die Bürgerbüros Bovenden und Staufenberg bieten ein breites Dienstleistungsspektrum an. In den vertraglichen Vereinbarungen des Landkreises Göttingen mit dem Flecken Bovenden und der Gemeinde Staufenberg wurden die Kfz-Zulassungstätigkeiten auf Grund- und Routinetätigkeiten beschränkt.

Jede weitere Aufgabenübertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Eine Änderung ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Öffnung des Aufgabenkreises würde je nach gewünschter Detailtiefe die Ausstattung mit speziell geschulten Mitarbeitern bedingen.

#### **Ansprechzeiten:**

Mo.+Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Mi.+Do. 07.30 - 12.00 Uhr  
Do. 13.30 - 17.00 Uhr  
Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

#### **Besuchszeiten**

Mo.+Di. 08.00 - 15.00 Uhr  
Mi.-Fr. 08.00 - 02.00 Uhr  
Do. 13.30 - 17.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

**Göttingen,**  
19.05.2014

**Auskunft erteilt:**  
Herr Deichfuß

**E-Mail:**  
deichfuss  
@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551 525-223

**Fax:**  
0551 525-6223

**Zimmer:** S 31

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**  
11.05.2014

**Mein Zeichen:**  
32.4

**Standort:**  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen  
Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- und Stadtparkasse Münden  
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt  
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)  
Postbank Hannover  
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Beispiele:

- Bei Zulassungen ausländischer Fahrzeuge ist eine genaue Fachkenntnis darüber erforderlich, welche Unterlagen notwendig sind, welche Abnahmen oder Gutachten benötigt werden, ob Ausnahmen vom Zulassungsrecht erteilt werden müssen oder ob überhaupt eine Möglichkeit für eine Ausnahmeerteilung besteht. Dies kann nur von geschultem Fachpersonal beurteilt werden, das täglich derartige Aufgaben bearbeitet.
- Die Erfassung von nachträglichen technischen Änderungen erfordert ebenfalls genaue, tiefe Fachkenntnisse des Zulassungsrechts über erforderliche Unterlagen und Nachweise.
- Die Mitarbeiter der Bürgerbüros sind nicht Beschäftigte des Landkreis Göttingen. Sie sind nicht durch den Landkreis Göttingen berechtigt, Versicherungen an Eides Statt gemäß §5 StVG entgegenzunehmen. Selbst wenn die Behörden ihre Beschäftigten dazu ermächtigen sollten, gilt auch hier wie bei den Fahrzeugbriefen, dass die Verantwortung weiterhin bei dem Landkreis Göttingen liegt.

*Zu 3: Kosten bei Aufgabenerweiterung:*

Zu möglichen zusätzlichen Ausgaben kann zurzeit keine konkrete Einschätzung abgegeben werden. Dazu müsste evtl. zunächst geklärt werden, ob mit der Frage die Mehrkosten in den Bürgerbüros oder die Mindereinnahmen bei den Gebühreneinnahmen des Landkreises Göttingen betrachtet werden sollen.

*Zu 4: Ist davon auszugehen, dass das Leistungsspektrum erhalten bleibt?*

Zum Vorhalten des inhaltlichen Leistungsspektrums und Dienstleistungsangebotes ist der Landkreis Göttingen gesetzlich verpflichtet. Die gute räumliche Flächenversorgung wurde politisch entschieden. Ob sie aufrechterhalten bleibt, entscheiden die Gremien der beiden Landkreise im Rahmen des Organisationsplans bzw. des neuen Landkreises.

Grundsätzlich gilt, dass die Bürgerinnen und Bürger durch die Fusion keine Nachteile erfahren sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reuter